



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

**Nr.: 08-2025**

**Rietz-Neuendorf, 12.12.2025**

**23. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

### Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 25.11.2025
- Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Geschäftsordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Entschädigungssatzung)
- Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Möllendorfer Weg III“ in Behrendorf für die Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
- Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2026
- Öffentliche Bekanntgabe Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung (alternativ des Bebauungsplanes) „Sauen I“ im Ortsteil Sauen
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Rietz

### Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 25.11.2025

#### Öffentlicher Teil

Beschluss der Hauptsatzung  
Beschl. GV/20251125/Ö6  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss der Geschäftsordnung  
Beschl. GV/20251125/Ö7  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss der Entschädigungssatzung  
Beschl. GV/20251125/Ö8  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)  
Beschl. GV/20251125/Ö9  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss der Gemeindevertreter-Sitzungen für das Jahr 2026

Beschlossen: GV/20251125/Ö10  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

4. Beschluss zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse  
Beschl. GV/20251125/Ö11  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zur Kündigung der Mitgliedschaft in der AG WISO  
Beschl. GV/20251125/Ö12  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zum Beitritt der Gemeinde zum Seenland Oder-Spree e. V.  
Beschl. GV/20251125/Ö13  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung (alternativ des Bebauungsplanes) "Sauen I" im Ortsteil Sauen  
Beschl. GV/20251125/Ö14  
**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1**

Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Möllendorfer Weg III"  
Beschl. GV/20251125/Ö15  
**Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Ortsteil Groß Rietz - Bahnhofstraße  
Beschl. GV/20251125/Ö16  
**Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zur Einleitung des Teileinziehungsverfahrens für den Weg zwischen Glienicke und Herzberg  
nicht beschlossen GV/20251125/Ö17  
**Ja 1 Nein 8 Enthaltung 1 Befangen 0**

#### Nicht öffentlicher Teil

Beschluss zur Veräußerung einer unvermessenen Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstückes in der Gemarkung Glienicke  
Beschl. GV/20251125/N20  
**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Oliver Radzio  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 25. November 2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Gemeindegebiet/Ortsteile
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Einwohnerbeteiligung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
- § 11 Beiräte und Beauftragte
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Geschlechterspezifische Formulierung
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rietz-Neuendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2 Gemeindegebiet/Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf setzt sich aus den Ortsteilen

- Ahrensdorf,
  - Alt Golm,
  - Behrendorf,
  - Birkholz,
  - Buckow,
  - Drahendorf,
  - Glienicke,
  - Görzig,
  - Groß Rietz,
  - Herzberg zusammen mit Hartensdorf und Krachtsheide,
  - Neubrück zusammen mit Raßmannsdorf,
  - Pfaffendorf zusammen mit Kunersdorf,
  - Sauen und
  - Wilmersdorf
- zusammen.

#### § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „Von Silber und Rot gespalten, auf einem Schildfuß vorne eine halbe Eiche und hinten eine halbe Buche am Spalt, alle in verwechselten Farben.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf rot-weiß gespaltenem Hintergrund.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt innen das Gemeindewappen, im oberen Teil der Umrandung die Umschrift „GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF“, direkt darunter kleiner abgesetzt „DER BÜRGERMEISTER“ und im unteren Teil der Umrandung „LANDKREIS ODER-SPREE“.

#### § 4 Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerfragestunden der Sitzungen des Hauptausschusses
  3. Einwohnerfragestunden der Sitzungen der Ortsbeiräte
  4. Einwohnerversammlungen
  5. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  1. das aufsuchende direkte Gespräch
  2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und/oder Workshops
  3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und/oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche

der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung und Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

### **§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)**

- (1) Über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einem Wert von 35.000,00 EUR entscheidet die Gemeindevertretung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Über Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 35.000,00 EUR entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf über Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören insbesondere Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

### **§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituie-

renden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Absatz 2, 3 und 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  4. Rechtsstreitigkeiten
  5. Erstmalige Beratung über Zuwendungen
  6. Vergaben
  7. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde ([www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Ladungsfrist zu den Sprechzeiten des Rat-

hauses, Sekretariat des Bürgermeisters, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 9 Ausschüsse (§§ 44, 49 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Die Gemeindevertretung kann weitere Ausschüsse einrichten und benennen.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse findet § 8 dieser Satzung Anwendung.

### **§ 10 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45 – 48 BbgKVerf)**

- (1) In den Ortsteilen ist in entsprechender Anwendung des § 45 Abs.2 BbgKVerf und des § 84 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode von den Bürgern des Ortsteiles ein Ortsbeirat zu wählen. Die Ortsbeiräte bestehen aus drei Mitgliedern.
- (2) Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seine Stellvertretung.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. § 8 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

### **§ 11 Beiräte und Beauftragte (§ 17 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfürsorge können von der Gemeindevertretung Beiräte gebildet und Beauftragte benannt werden.
- (2) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Rietz-Neuendorf“. Dem Seniorenbeirat gehören bis zu 22 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

- (3) Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Rietz-Neuendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung im Rahmen der Gemeindevertretersitzung findet nicht statt, wenn ein Beirat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben rechtlich oder tatsächlich gehindert ist. Ein Beirat wird durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung können die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) Beiräte und Beauftragte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiräte werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Vorschläge zur Benennung von geeigneten Personen für die Beiräte sind an die Gemeindevertretung zu richten.

### **§ 12 Bekanntmachungen (BekanntmV)**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Startseite der Internetseite der Gemeinde ([www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)) unter dem Punkt „Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Zu Informationszwecken werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde ausgehangen:

Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, vor dem Haupteingang Rathaus.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).


### § 13 Geschlechterspezifische Formulierung (§18 BbgKVerf)

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.02.2021 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rietz-Neuendorf, den 26. November 2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Geschäftsordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung/ Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)
- § 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)
- § 7 Sitzungsablauf § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)
- § 16 Fachausschüsse (§§ 44 BbgKVerf)
- § 17 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)
- § 18 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)
- § 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)
- § 21 Geschlechterspezifische Formulierung
- § 22 Inkrafttreten

### § 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Gemeindevertreter haben selbstständig Mitwirkungsverbote für Sachverhalte zu prüfen und diese vor der Behandlung von Inhalten beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Vorsitzenden des behandelnden Ausschusses anzuzeigen.

## **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt oder am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt ein elektronisches Sitzungsmanagementsystem. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten über das Bürger- sowie Gremieninformationsportal der Gemeinde bereitgestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 72 Stunden vor dem Tag der Sitzung per E-Mail an [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) beim Sitzungsdienst einzureichen. Der Antrag wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt. Die Gemeinde prüft, ob am Sitzungsort die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bestehen. Im Fall der Genehmigung des Antrages erhält der Gemeindevertreter Zugangsdaten für die Video-Teilnahme an der Sitzung. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

## **§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung/Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
  - b. einer Fraktion  
oder
  - c. dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

## **§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

## **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 26. November 2025 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 4. Oktober 2010 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung innerhalb des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)**

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht erfolgt ist.
- (2) Anfragen der Gemeindevertreter sind grundsätzlich nicht während der Einwohnerfragestunde, sondern unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges/Verschiedenes zu stellen.

### § 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handelt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- c. Beschlussfassung zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d. Informationen des Bürgermeisters
- e. Einwohnerfragestunde
- f. Abarbeitung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- g. Anfragen der Gemeindevertreter

Nicht-Öffentlicher Teil:

- h. Beschlussfassung zur Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i. Abarbeitung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- f. Informationen aus der Verwaltung/Anfragen der Gemeindevertreter
- k. Schließung der Sitzung.

### § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann Tagesordnungspunkte
  - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b. verweisen oder
  - c. vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Wenn der Bürgermeister es wünscht, ist den Angestellten der Verwaltung ebenso das Wort zur Sache zu erteilen.

### § 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

### **§ 11 Abstimmung (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a. dem Antrag zustimmen,
  - b. den Antrag ablehnen
  - c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Ein Geschäftsordnungsantrag soll durch gleichzeitiges Heben beider Arme angezeigt werden.

### **§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Alternativ kann diese Aufgabe auf anwesende Mitarbeiter der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
  - b. Datum, Zeit und Ort der Sitzung,
  - c. die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - d. die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
  - e. den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
  - h. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung
  - i. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens aber zur nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Die Öffentlichkeit wird über die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet, soweit dem nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung Rechte Dritter entgegenstehen. Dies erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, welches auf der Internetseite der Gemeinde ([www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)) veröffentlicht wird.

### **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst

veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (5) Der öffentliche Sitzungsverlauf der Sitzung der Gemeindevertretung kann als Live-Stream (Ton- und Bildübertragung) im Internet bereitgestellt werden. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dem mehrheitlich zustimmt. Aufzeichnungen von Beiträgen von Einwohnern, Bürgern und Gästen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese hierfür ihre Zustimmung erteilen; ausgenommen davon sind die Leiter der jeweiligen Fachämter.

#### **§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16 Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse) bilden.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils sechs Gemeindevertreter.
- (3) Die Gemeindevertretung kann in jeden Ausschuss bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.

#### **§ 17 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 1-15 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Veröffentlichung im Bürger- sowie Gremieninformationsportal auf der Internetseite der Gemeinde Rietz-Neuendorf ([www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)) unterrichtet werden.

#### **§ 18 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften für Ausschüsse, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel nach Bedarf zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

#### **§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

#### **§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange ihres Ortsteils berühren.

#### **§ 21 Geschlechterspezifische Formulierung (§ 18 BbgKVerf)**

Sind in dieser Geschäftsordnung, in anderen Satzungen oder in Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die

jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. Februar 2010 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 26.11.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 25. November 2025 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Bemessung und Auszahlung

§ 4 Aufwandsentschädigung für besondere Aufwendungen

§ 5 Geschlechterspezifische Formulierung § 6 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für
- ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte,
  - ehrenamtliche Mitglieder der Beiräte,
  - Schiedspersonen und
  - sachkundige Einwohner

der Gemeinde Rietz-Neuendorf.

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Punkte a) bis d) entsteht durch Mitgliedschaft zum jeweils 1. eines Monats.

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner entsteht durch tatsächliche Teilnahme an einer Sitzung.

### § 2 Grundsätze

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder nach § 1 dieser Satzung erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen

Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen unter anderem für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Internet, Telefon, EDV, IT und Schreibmaterial abgegolten.

- (2) Maßgeblich für die der Aufwandsentschädigung zugrunde liegenden Einwohnerzahlen ist die Stichtagsmeldung des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Durch Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den Vorsitz bzw. die Wahrnehmung des stellvertretenden Vorsitzes der Gemeindevertretung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung.
- (4) Durch Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Funktion des Ortsvorstehers entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft im Ortsbeirat.
- (5) Reisekostenvergütungen für genehmigte Dienstreisen werden auf schriftlichen Antrag gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) beglichen.
- (6) Verdienstaussfälle werden auf schriftlichen Antrag gemäß den Regelungen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) beglichen.

### § 3 Bemessung und Auszahlung

Funktion/Bezeichnung	Anspruch	Auszahlung
Vorsitzender der Gemeindevertretung	200,00 EUR/Monat	monatlich, zu Beginn des Folgemonats
Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung (bei Wahrnehmung der Vertretung)	100,00 EUR/Monat	monatlich, zu Beginn des Folgemonats
Mitglied der Gemeindevertretung	50,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
Vorsitzender eines Ausschusses der Gemeindevertretung	100,00 EUR/Monat	monatlich, zu Beginn des Folgemonats
Ortsvorsteher eines Ortsteils bis 250 Einwohner	145,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
Ortsvorsteher eines Ortsteils ab 251 Einwohner	175,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
Mitglied eines Ortsbeirates	25,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
Vorsitzender eines Beirates	30,00 EUR/Monat	monatlich, zu Beginn des Folgemonats
Mitglied eines Beirates	50,00 EUR/Jahr	jährlich, zu Beginn des Folgejahres
Schiedsperson	25,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
stellvertretende Schiedsperson	10,00 EUR/Monat	quartalsweise, zu Beginn des Folgequartals
sachkundiger Einwohner	25,00 EUR/Sitzung	nach Sitzungsteilnahme

#### § 4 Aufwandsentschädigung für besondere Aufwendungen

Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten antragsgebunden innerhalb einer Wahlperiode/Legislaturperiode eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR für u.a. die Anschaffung technischer Ausstattung, Büroausstattung- und Bürozubehör.

#### § 5 Geschlechterspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.11.2014 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 26.11.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) und § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 hiermit angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 23. Jahrgang, Nr. 8/2025 vom 12.12.2025

öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die vorstehende Satzung kann auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen/>

Sie kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Kämmererei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 26.11.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgaben-

gesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04, [Nr. 08]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06. Dezember 2011 beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderungen  
§ 2 Inkrafttreten

### § 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung und Änderung:

#### § 4 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes nach § 3.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 26.11.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Möllendorfer Weg III“ in Behrendorf für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 20.05.2025 mit der Beschlussvorlage B-0583/2025 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für eine Teilfläche auf dem Flurstück 9 der Flur 1 in der Gemarkung Behrendorf beschlossen.

Mit Beschluss Nr. B-0612/2025 vom 25.11.2025 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Möllendorfer Weg III“ in Behrendorf (Stand: 21.10.2025) beschlossen.

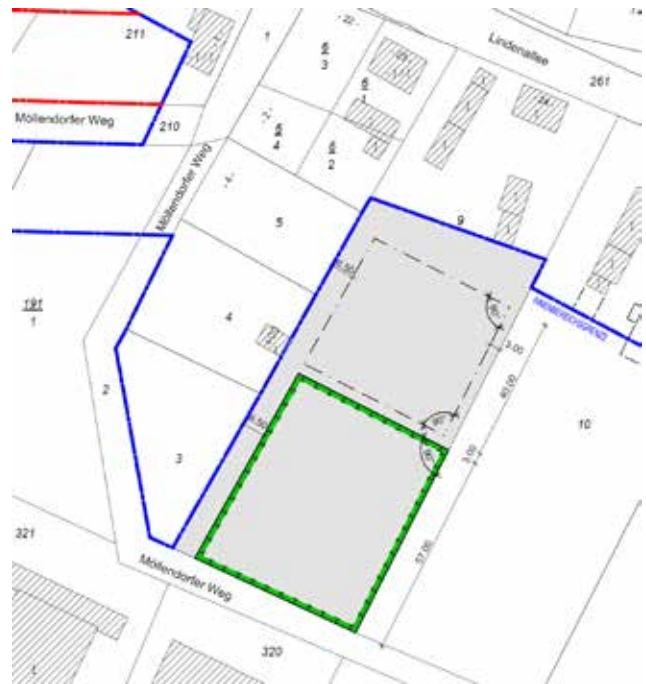


Abbildung: Planzeichnung der Ergänzungssatzung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Möllendorfer Weg III“ in Behrendorf mit Begründung (Stand 21.10.2025) wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Veröffentlichung findet

**vom 05.01.2026 bis zum 05.02.2026 statt.**

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Ergänzungssatzung Möllendorfer Weg III Behrendorf“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 05.01.2026 bis zum 05.02.2026 ermöglicht.**

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110 eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60827 möglich. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnah-

men abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: info@rietz-neuendorf.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Möllendorfer Weg III“ in Behrendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zur Ergänzungssatzung aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2019 (B-0602/2025) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 (B-0603/2025) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 und seine Anlagen können ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Kämmerei/Brandschutz der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 03.11.2025

  
gez. Radzio  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2026

Für das Kalenderjahr 2026 werden keine neuen Bescheide zur Grund- u. Hundesteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Gemäß § 12 a und § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) i.V. m. § 25 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. IS. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird öffentlich bekannt gemacht, dass für diejenigen Steuerschuldner und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Steuer (wie Grundsteuer A, Grundsteuer B, Hundesteuer) zu entrichten haben, die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Sollten sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag (Gebührenbetrag) ändern, ergeht gemäß § 12 b Abs. 2 Satz 2 KAG ein gültiger Änderungsbescheid. Sollten sich Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß gültiger Änderungsbescheid. Gleiches gilt für Eigentumsänderungen.

Für die Steuerschuldner bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid (Gebührenbescheid) zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei o.g. Behörde einzulegen.

**Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.**

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle

Steuerarten bekannt:

**Jahreszahler:**

**01.07.** eines jeden Jahres bzw.

**15.08.** eines jeden Jahres

**Halbjahreszahler:**

**15.02. und 15.08.** eines jeden Jahres

**Quartalszahler:**

**15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres

Bitte teilen Sie uns auch weiterhin alle Veränderungen (Adressenänderungen, Namensänderungen usw.) mit.

**Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern.**

Rietz-Neuendorf, den 26.11.2025



O. Radzio  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntgabe Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg

Strausberg, 25. Juni 2025  
- Schutzbereichbehörde –  
Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg  
Az K4-45-70-04/082BB

### I. Feststellungsbescheid

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 22. September 2014, BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: VII/LIMSDORF/082/1 wurde ein Gebiet in den Gemeinden Storkow (Mark), Wendisch Rietz (Amt Scharmützelsee) und Rietz-Neuendorf im Land Brandenburg, Landkreis Oder-Spree, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage LIMSDORF erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg – Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Dierker  
Regierungsdirektor

Anlage: 1. Begründung der Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs

### III. Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann durch die Betroffenen beim - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg

Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg  
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Doberlug-Kirchhain

Torgauer Straße  
03253 Doberlug-Kirchhain  
sowie bei den Gemeindeverwaltungen  
- Stadt Storkow (Mark)

Rudolf-Breitscheid-Straße 74  
15859 Storkow (Mark)  
- Amt Scharmützelsee

Forsthausstraße 4  
15526 Bad Saarow  
- Gemeinde Rietz-Neuendorf

Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf  
eingesehen werden.

## Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung (alternativ des Bebauungsplanes) „Sauen 1“ im Ortsteil Sauen

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 mit der Vorlagen-Nr. B-0610/2025 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung (alternativ eines Bebauungsplanes) für einen Teil eines bisher im Außenbereich gelegenen Flurstücks im Ortsteil Sauen mit dem Titel „Sauen 1“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf gefasst.

#### Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich der künftigen Satzung soll einen Teil des Flurstücks 100 in der Flur 1, Gemarkung Sauen im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf umfassen. Dieses Teilstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wäre damit für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus nicht zugänglich. Das Flurstück liegt direkt an der befestigten Gemeindestraße „Zur Schäferlei“ und kann darüber erschlossen werden. Aktuell ist das Flurstück als Ackerland klassifiziert und wird landwirtschaftlich genutzt. Der geplante Geltungsbereich liegt im Westen des Ortes Sauen, zwischen dem bestehenden

Innenbereich an der südlichen Grenze und zwei Gehöften im Außenbereich und einem landwirtschaftlichen Betrieb im Norden.

Wie sich aus dem vorliegenden Flurkartenauszug ergibt, ist geplant ein ca. 1.650 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstückes in den Innenbereich nach §34 BauGB einzubeziehen.



Abb. Lageskizze Ergänzungssatzung „Sauen 1“

#### Ziele der Planung:

Die Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken auf dem Flurstück 100, Flur 1, Gemarkung Sauen, gelegen an der Straße „Zur Schäferlei“. Mit dieser Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, gewährleistet werden. Der Flurkartenauszug mit dem bisherigen und dem künftigen Abgrenzungsbereich zwischen Innen- und Außenbereich und die Planzeichnung sollen Bestandteil der Ergänzungssatzung werden. Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Ergänzungssatzung Sauen 1“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2025

Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Groß Rietz

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 mit der Vorlagen-Nr. B-0608/2025 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teil eines bisher im Außenbereich gelegenen Flurstücks im Ortsteil Groß Rietz mit dem Titel „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf gefasst.

#### Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich der künftigen Satzung soll einen Teil des Flurstücks 772 (ehemals 762 und 764) in der Flur 3, Gemarkung Groß Rietz im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf umfassen. Dieses Teilstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wäre damit für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus nicht zugänglich.

Der geplante Geltungsbereich liegt in zweiter Reihe zur Bahnhofstraße im Ortsteil Groß Rietz, und könnte durch das nördlich angrenzende Wegeflurstück 368, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, erschlossen werden.

Westlich grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Innenbereichssatzung des Ortsteils Groß Rietz, südlich und östlich grenzen Gärten und Ackerland an den geplanten Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird eine Größe von ca. 1.700 m<sup>2</sup> aufweisen, wovon ca. 600 m<sup>2</sup> als Bauland ausgewiesen werden sollen.



Abb. Lageskizze Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“

#### Ziele der Planung:

Die Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung

zu Wohnzwecken auf dem Flurstück 772, Flur 3, Gemarkung Groß Rietz, gelegen an der Straße „Bahnhofstraße“. Mit dieser Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, gewährleistet werden. Der Flurkartenauszug mit dem bisherigen und dem künftigen Abgrenzungsbereich zwischen Innen- und Außenbereich und die Planzeichnung sollen Bestandteil der Ergänzungssatzung werden. Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Ergänzungssatzung Bahnhofstraße“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)